Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

16. Juli 1860. Nro 162. 16. Lipca 1860.

(1318) **Edikt.** (2)

Nr. 597. Vom k. k. Boryniaer Bezirksamte als Gerichte wird dem abwesenden und dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach unbekannten Herrn Andreas Pakoszewski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gegeben, es habe wider ihn Schaul Teichmann wegen Zahlung von 52 fl. 50 kr öst. Währ. eine Rechtsklage unterm 22. Mai d. J. Z. 597 hiergerichts überreicht, und es sei zur summarischen Verhandlung dieses Rechtsstreites mit h. g. Bescheide vom 18. Juni d. J. z. Z. 597 die Tagsatzung auf den 13. August 1860 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden, wobei zur Vertretung des Belangten in dieser Rechtssache auf seine Gefahr und Kosten der Herr Postmeister Moritz Pakoszewski zum Kurator bestellt wurde.

Es wird nun der Herr Belangte erinnert, zur obbestimmten Tagsatzung entweder selbst hiergerichts zu erscheinen oder rechtzeitig vor dem Termine dem obbestellten Vertreter seine Behelfe mitzutheilen, oder endlich einen anderen Sachwalter dem Gerichte namhaft zu machen, indem er sonst die allenfälligen nachtheiligen Rechtsfolgen sich selbst zuzuschreiben hätte.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Borynia, den 18. Juni 1860.

Edykt.

Nr. 597. Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Boryni czyni się nieobecnemu i z miejsca teraźniejszego pobytu nieznanemu panu Jędrzejowi Pakoszewskiemu niniejszem wiadomo, iż pozwem przez Schaula Teichmana pod dniem 22. maja r. b. do l. 597 tutaj podanym o zapłatę sumy 52 zł. 50 c. wal. austr. zaskarżony został, iż do sumarycznej rozprawy tegoż sporu uchwałą tutejszo-sądową z dnia 18. czerwca r. b. do l. 597 termin na dzień 13. sierpnia o godzinie 9. przed południem wyznaczono, przyczem do zastępstwa pozwanego na tegoż koszt i niebezpieczeństwo pana pocztmistrza Maurycego Pakoszewskiego za kuratora ustanowiono.

Rzeczą przeto p. pozwanego będzie, albo samemu na powyższym terminie w Sądzie się stawić lub też wcześnie przed terminem wyż oznaczonym swemu zastępcy potrzebne do obrony zasoby udzielić, lub innego zastępcę sądowi przedstawić, inaczej bowiem miałby sam sobie przypisać złe skutki swej opieszałości.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Borynia, dnia 18. czerwca 1860.

(1327) **Edikt.** (2)

Nro. 8691. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Emanuel Feigeles in die Einleitung der Amortisirung nachstehender Wechsel gewilliget wurde, als:

1) ddto. 20 Mai 1860 über den Betrag von 300 fl. öst. W. zahlbar in Czernowitz ein Monat a dato d. i. am 20. Juni 1860 an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt von Gregor Marczyński;

2) ddto. 1. November 1859 über den Betrag von 780 fl. ö.W. zahlbar in Czernowitz am 1. Februar 1860 an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt vom Karl v. Szabo;

3) ddto. 21sten März 1860 über den Betrag von 2780 fl. öst. Währ., zahlbar in Czernowitz in zwei Monaten a dato an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt von Georg v. Flondor;

4) ddto. 25. April 1860 über den Betrag von 585 fl. öst. W. zahlbar in Czernowitz, in einem Monate an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt von Ferdinand Gotkowski;

5) ddto. 20. April 1860 über den zwei Monaten a dato fälligen Betrag von 830 fl. österr. W. an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt von Adalbert Grocholski;

6) ddto. 7. November 1859 über den am 7. Mai 1860 fällig gewordenen Betrag von 500 fl. österr. W. an die Ordre des Michel Edelstein, gerirt am 7. November 1759 an Emanuel Feigeles, akzeptirt von Demetr Gojan.

Daher werden die Inhaber dieser Wechsel aufgefordert, dieselben diesem Gerichte binnen 45 Tagen vorzulegen und ihre Rechte darauf binnen 45 Tagen von der 3ten Einschaltung des Ediktes in der Lemberger Zeitung so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und diese Wechsel für null und nichtig erklärt würden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 25. Juni 1860.

(1324) **Kundmachung.** (2)

Nro. 29435. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung, Erzeugung, Zufuhr beziehungsweise Schlägelung und Schlichtung im Stryjer Strassenbaubezirke für die Periode vom 1. September 1860 bis Ende August 1861 wird hiemit die öffentliche Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht für die Karpathenstraße 3605 Prismen im Kostenbetrage von 12.632 fl. 10 kr. österr. Währ. und für die Veretzkoer Strasse 1340 Prismen im Kostenbetrage von 5114 fl. 71 5 kr. österr. W.

Unternehmungslustige, welche auf diese Lieferung reflektiren, werden eingeladen, ihre mit 10% Badien belegten Offerten längstens bis 5. August 1860 bei der Stryjer Kreisbehörde zu überreichen.

Es können Offerten auch für die dreijährige Lieferungsperiode vom 1. September 1860 bis dahin 1863, jedoch abgesondert überreicht werden, deren besondere Würdigung sich die Statthalterei vorbehält.

Die sonstigen allgemeinen und besonderen, namentlich die mit dem Statthalterei-Erlasse vom 13ten Juni 1856 Z. 23821 kundgemachten Bedingungen können bei der Stryjer Kreisbehörde oder dem gleichnamigen Strassenbaubezirke eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 6. Juli 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 29435. Dla zabezpieczenia liwerunku kamienia, to jest: wydobycia, dostawy, rozbicia i szutrowania w Stryjskim powiecie budowli gościńców, na czas od 1go września 1860 po koniec sierpnia 1861 rozpisuje się niniejszem publiczną licytacyę za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba na gościniec karpacki 3605 pryzm w cenie szacunkowej 12.632 zł. 10 cent. wal. austr., a na gościniec werecki 1340 pryzm w cenie szacunkowej 5114 zł. 71 cent. w wal. austr.

Chcących licytować zaprasza się, ażeby swoje oferty z załączeniem 10% wadyum przedłożyli najdalej po dzień 5go sierpnia władzy obwodowej w Stryju.

Mogą być także podawane oferty na trzyletni peryod liwerunku od 1. września 1860 po koniec sierpnia 1863, ale muszą być osobno ułożone i ocenienie ich zastrzega sobie Namiestnictwo.

Wszelkie inne warunki tak ogólne jak i specyalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem Namiestnictwa z 13go czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u c. k. władzy odwodowej w Stryju lub w tutejszym powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 6. lipca 1860.

(1326) **Edikt.** (2)

Nro. 3387. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß nachdem die mit Beschluß vom 21. Oktober 1859 Zahl 13451 ausgeschriebenen drei Lizitazionstermine zur Veräußerung der hierortigen Realität des Schuldners Nro. top. 624 ohne Erfolg geblieben sind, so wird in Absicht der Hereinbringung der der Frau Margaretha v. Melzer aus dem gerichtlichen Vergleiche de praes. 18. Februar 1854 Zahl 2772 gebührenden Kapitals pr. 4000 fl. KM. oder 4200 fl. öst. W. s. N. G. der vierte Lizitazionstermin zur Versteigerung der dem Exekuten Herrn Adalbert Grocholski gehörigen hierortigen Realität Nro. top. 624 auch unter dem Schätzungspreis mit Feststellung der von der Exekuzionsführerin vorgeschlagenen erleichternden Bedingnisse auf den 21. August 1860 Früh 9 Uhr ausgeschrieben.

Zum Ausrufspreis der Realität Nro. top. 624 wird jeder Anboth, wenn er auch unter dem Schätzungswerthe von 16.743 fl. 42 kr. öst. W. wäre, angenommen.

Die übrigen Lizitazionsbedingnisse können in der hiergerichtlichen Registratur oder bei der Lizitazions-Kommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 31. Mai 1860.

(1325) **Edikt.** (2)

Nro. 6143. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben nach Stefan Wasylko, als: Katharina Braha, Todor Wasylko, Johann Kokota und der liegenden Masse nach Pulcheria Wasylko mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Eudoxius und Nikolaus v. Hormuzaki sub praes. 5. Mai 1860 Zahl 6143 ein Gesuch um Löschung der im Lastenstande von Stanestie dom. XXII. pag. 1621. n. XL. sub a), b), c) & e) zu Gunsten des Stefan Wasylko versicherten Rechte überreichte.

Da der Wohnort der Katharina Braha, Todor Wasylko, Johann Kokota unbekannt ist und die Masse nach Pulcheria Wasylko liegend ist, so wird denselben und der liegenden Masse der Herr Advokat Kochanowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichts zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 23. Juni 1860.

(1308) **Kundmachung.** (3)

Nro. 25386. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des Herrn Josef Hersch Mieses und zur Genugthuung der wider Herrn Raphael Grocholski und Fr. Konstanzia Szaszkiewicz ersiegten Summe 10 000 fl. KM. s. N. G. in die zwangsweise Versteigerung der dem Herrn Raphael Grocholski und der Fr. Konstanzia Szaszkiewicz als Miterben nach Ursula Grocholska zugehörigen $^{2}/_{6}$ Theile nachstehender Aktivforderungen, und zwar:

1) Der Hauptb. 106. S. 313. n. 40. on. S. 338. n. 135. on. und S. 326. n. 145. und 146. on., dann Hauptb. 209. S. 100. n. 177. on. ob den Gütern Sokołów cum att. einverleibten Summe 5.500 flp.

2) Der Hauptb. 60. S. 232. n. 15. on. und obl. nov. 57. p. 294. n. 2. on. auf dem Gute Radłowice górne und auf der über Sokołów dom th. 106. pag. 329. n. 68. & 69. on. einverleibten Summe 8640 flp. intabulirten Summe 150 holl. Duk. und

3) der Hauptb. 137. S. 48. n. 128. on. auf den Antheilen des Gutes Chorzelow mit Zugehör haftenden Summe 200 holl. Duk. unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

I. Zur Vornahme dieser Versteigerung wird ein einziger Termin des 27. September 1860 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze bestimmt, daß, falls diese Summen bei diesem Termine nicht über oder um den Nominalpreis veräußert werden könnten, dieselben auch unter dem Nominalpreise und zwar um was immer für einen Preis werden veräußert werden.

II. Die besagten Summenantheile werden mit allen Interessen und sonstigen Nebengebühren veräußert.

III. Zum Ausrufspreise der zu veräußernden Summenantheile wird der Nennwerth derselben angenommen, und zwar:

ad 1) zum Ausrufspreise der $^{2}/_{6}$ Theile der Summe 5.500 flp. der Betrag pr. 485 fl. 63 kr. öst. W.;

ad 2) zum Ausrufspreise der $^{2}/_{6}$ Theile der Summe 150 holl. Duk., der Betrag 50 holl. Duk.; und

ad 3) zum Ausrufspreise der $^{2}/_{6}$ Theile der Summe 200 holl. Duk., der Betrag $66^{2}/_{3}$ holl. Duk. angenommen.

IV. Jeder Kauflustige ist verbunden als Vadium den 10ten Theil des Ausrufspreises der zu verkaufenden Summen im baren Gelde oder in Pfandbriefen der galiz. Kreditanstalt oder in Staatspapieren sammt Kupons nach dem letzten Kurse zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches Vadium des Meistbiethers zurückbehalten, den übrigen Mitlizitanten aber sogleich nach vollzogener Lizitazion zurückgestellt wird.

V. Der Meistbiethende ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die zur Gerichtswissenschaft genommene Lizitazion den gemachten Meistboth mit Einrechnung des Vadiums bar zu erlegen.

VI. Sobald der Ersteher der vorstehenden Bedingung nachgekommen ist, wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Summenantheile sammt Zinsen und Kosten ausgefolgt, der Käufer als Eigenthümer dieser Summenantheile auf seine Kosten intabulirt, alle Lasten aus dem Passivstande derselben gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

VII. Sofern der Ersteher den Versteigerungsbedingungen nicht genau nachkommen sollte, wird auf seine Gefahr und Kosten die Relizitazion der besagten Summenantheile ausgeschrieben und in einem einzigen Termine vorgenommen werden.

VIII. Den Kauflustigen steht es frei, sich über die Natur der zu veräußernden Summen sowohl in der Landtafel als auch in der Registratur die Ueberzeugung zu verschaffen.

Hievon werden die Partheien und zwar die liegenden Erbmassen des Herrn Raphael Grocholski und der Fr. Konstanzia Saszkiewicz, so wie deren bereits ausgewiesene, außer den österreichischen Staaten wohnhafte vermeintliche Erben, als: Frl. Salomea Grocholska und die Herren Medard Philipp zw. N., Konstanzia und Faustine Eusebia zw. N., Josephine Severine zw. N., Ezechiel Osias zw. N., Leonhard Johann zw. N. Szaszkiewicz, durch den in der Person des Herrn Advokaten Dr. Czajkowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Gnoiński bestellten Kurator, dann die Hypothekargläubiger, u. z. die bekannten zu eigenen Handen, die dem Wohnorte nach unbekannten, als: Marianna de Trebkie Dębicka, Joseph Miarkowski, Katharina Belz, dann alle jene, denen der gegenwärtige Lizitazionsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 23. August 1859 dingliche Rechte auf die zu veräußernden Summen erworben haben oder erwerben würden, durch den in der Person des Herrn Advokaten Dr. Tustanowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Madejski bestellten Kurator und durch Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 27. Juni 1860.

(1319) **Edikt.** (3)

Nro. 329. Vom Kimpolunger k. k. Bezirksamte als Gericht wird fundgemacht, daß zur Einbringung der durch Michael Checiński ersiegten Summe von 185 fl. 43 kr. KM. oder 195 fl. öst. W. sammt den vom 18. September 1856 zu berechnenden 4% Zinsen, dann der Gerichtskosten von 4 fl. 15 kr. KM., oder 4 fl. 46 kr. öst. W., die früheren Exekuzionskosten von 1 fl. 42 kr. KM. oder 1 fl. $78^{1}/_{2}$ kr. öst. W. und 4 fl. 18 kr. öst. W., endlich der gegenwärtigen Exekuzionskosten von 6 fl. 5 kr. öst. W. die öffentliche Veräußerung der den Solidarschuldnern Anton und Rosalia Göge gehörigen, in Wama sub CN. 78 gelegenen Realität im Schätzungswerthe von 230 fl. öst. Währ. bewilligt und diese Lizitazion in der Kimpolunger Bezirksamtskanzlei in drei Terminen: am 13. August 1860, am 12. September 1860 und 12. Oktober 1860, jedesmal um 3 Uhr Nachmittags unter den in der hiergerichtlichen Registratur offenstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

Kimpolung, am 23. Juni 1860.

(1320) **Edikt.** (3)

Nro. 420. Vom Kimpolunger k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gegeben, daß zur Einbringung der durch Herrn Johann Weissenbach wider Nikolai Niegura ersiegten Summe von 40 fl. KM. oder 42 fl. öst. W., dann der früheren Exekuzionskosten pr. 1 fl. 46 kr. KM. oder 1 fl. 86 kr. öst. W., 2 fl. 60 kr. öst. W. und der gegenwärtigen Exekuzionskosten pr. 4 fl. 10 fl. öst. W. die öffentliche Versteigerung der dem Nikolai Niegura gehörigen, in Watra Moldowitza sub CNro. 34 gelegenen Bauernwirthschaft im Schätzungswerthe von 279 fl. öst. W. bewilligt und diese Versteigerung in der Kimpolunger Bezirksamtskanzlei in drei Terminen, und zwar: am 13. August 1860, 12 September 1860 und 12. Oktober 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter den in der hiergerichtlichen Registratur Jedermann zur Einsicht offenstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

Kimpolung, am 22. Juni 1860.

(1323) **Lizitazions-Kundmachung.** (3)

Nr. 4451. Zur Verpachtung nachstehender Kolomeaer städtischer Gefälle auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 wird in der Kommunal-Kanzlei eine öffentliche Lizitazion, und zwar: für das Maß- und Waggefäll am 2. August, und für die Einhebung des Gemeindezuschlags von der Biereinfuhr am 3. August 1860 abgehalten werden.

Der Fiskalpreis des Maß- und Waggefälls beträgt 130 fl. öst. Währ. und jenes des Gemeindezuschlags von der Biereinfuhr 1009 fl. öst. Währ.

Jeder Lizitazionslustige hat 10% des obigen Fiskalpreises vor Beginn der Lizitazion als Vadium zu erlegen. Im Zuge der mündlichen Lizitazion werden auch schriftliche Offerte angenommen, diese müssen aber mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen und mit Vadien belegt sein.

Nähere Bedingnisse werden bei der Lizitazion bekannt gegeben werden.

Vom k. k. Bezirksamte Kolomea, am 7. Juli 1860.

(1314) **Edikt.** (3)

Nr. 24541. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber nachstehender, angeblich aus dem Nachlasse nach Herrn Franz Julian zw. N. Smarzewski in Verlust gerathenen Pfandbriefe der galiz. ständ. Kreditanstalt, als:

Ser. III. Nr. 8622, 8623, 8624 und 8625 à 1000 fl. KM., jeder ddto. 1. Juli 1853 sammt Talons und 9 Stück Kupons, wovon der erste am 30. Juni 1859, der letzte aber am 30. Juni 1863 fällig wird, Ser. III. Nr. 8822 und 8835 à 1000 fl. KM., jeder ddto. 1. Jänner 1854 sammt Talons und 10 Stück Kupons, wovon der erste am 30. Juni 1859, der letzte am 31. Dezember 1863 fällig wird — und Ser. III. Nr. 9157 à 1000 fl. KM. ddto. 1. Jänner 1856 mit Talons und 14 Stück Kupons, wovon der erste am 30. Juni 1859, der letzte am 31. Dezember 1865 fällig wird, — aufgefordert, diese Pfandbriefe sammt Kupons und Talons um so sicherer vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens die Pfandbriefe Nr. 8622, 8623, 8624, 8625, 8822 u. 8835 und die zu denselben gehörigen Talons alsdann für unwirksam werden erklärt werden, wenn diese Urkunden binnen 3 Jahren von dem Tage, an welchem der letzte mit diesen Pfandbriefen hinausgegebene Zinsen-Kupon zur Zahlung fällig sein wird, oder falls diese Pfandbriefe mittlerweile verlost oder aufgekündigt sein würden, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen von dem Zeitpunkte als diese Pfandbriefe zur Zahlung fällig sein werden, gerechnet nicht beigebracht werden sollten, daß ferner die von diesen Pfandbriefen bereits fälligen oder vor Ausfertigung des Ediktes fällig werdenden Kupons alsdann werden für unwirksam erklärt werden, wenn dieselben binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vom Tage der Ausfertigung dieses Ediktes nicht beigebracht werden sollten, daß weiters die nach Ausfertigung dieses Ediktes nach fällig werdenden Kupons dann für unwirksam werden erklärt werden, wenn dieselben binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vom Tage der Fälligkeit eines jeden Kupons gerechnet, nicht beigebracht werden sollten, daß endlich der bereits im Dezember 1858 verloste, im Juni 1859 zur Zahlung fällige Pfandbrief ddto. 1. Jänner 1856 Ser. III. über 1000 fl. KM. sammt Talon und 14 Stück Kupons, wovon der erste am 30. Juni 1859, der letzte am 31. Dezember 1865 zahlbar ist, dann sammt Talon und allen Kupons werden für unwirksam erklärt werden, wenn dieser Pfandbrief sammt Kupons und Talons binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vom Tage der Ausfertigung dieses Ediktes nicht beigebracht werden sollte.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 27. Juni 1860.

(1334) **Edikt.** (1)

Nro. 788. Vom k. k. Serether Bezirksamte als Gericht wird im Grunde Ersuchschreibens des Bukowinaer k. k. Landesgerichtes vom 14. Februar 1860 Zahl 263 die dem Michael Gross gehörige, in Sereth sub CNro. 333 gelegene Realität zur Hereinbringung der, der Zanifira Zurkanowicz schuldigen Wechselforderung von 210 fl. öst. W. sammt 6% Zinsen vom 20. Dezember 1855 und der Gerichts- und Exekuzionskosten im Betrage von 23 fl. $52^{5}/_{10}$ kr. öst. W. auf den Terminen des 28. August, 28. September und 29. Oktober 1860 immer um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen öffentlich veräußert werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 420 fl. öst. W. bestimmt.

2) Bei dem ersten und zweiten Termine wird die Realität Nro. 333 nur über oder doch um den Schätzungswerth, bei dem dritten Termine aber auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

3) Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Feilbiethung 10% des Ausrufspreises, d. i. den Betrag pr. 42 fl. öst. W. als Vadium zu Händen der Feilbiethungs-Kommission zu erlegen. Dem Ersteher wird das Vadium in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbiethern aber gleich nach Beendigung der Lizitazion rückgestellt werden.

4) Der Ersteher hat den ganzen Kaufpreis nach Abschlag des erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung des die Lizitazion genehmigenden gerichtlichen Bescheides zu Gericht zu erlegen.

5) Die Uebertragungsgebühr hat der Ersteher allein zu entrichten.

6) Nach Erlag des ganzen Kaufschillings und Berichtigung der Uebertragungsgebühr wird dem Ersteher das Eigenthums-Dekret ausgefertigt und die feilgebothene Realität in den physischen Besitz übergeben werden.

7) Sollte der Ersteher eine der Lizitazionsbedingungen nicht erfüllen, so wird das von ihm erlegte Vadium verfallen, und überdieß auf Gefahr und Kosten des Erstehers eine neue Lizitazion ausgeschrieben werden, bei welcher die Realität an einem Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

8) Den Pfändungs- und Schätzungsakt können Kauflustige in der hiergerichtlichen Registratur einsehen.

Sereth, am 29. April 1860.

(1344) **Edikt.** (1)

Nro. 5925. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens der Helena v. Gojan, faktische Besitzerin und Bezugsberechtigte der Gutsantheile des in der Bukowina liegenden Gutes Moldauisch-Banilla, behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grund-Entlastungs-Bezirks-Kommission vom 8. März 1858 Zahl 44, 9. März 1858 Zahl 45, 10. September 1859 Zahl 847 für obige Gutsantheile bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 14441 fl. 30 kr., dann 7341 fl. und 6992 fl. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, wie auch jene dritten Personen, welche Ansprüche aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. September 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, u. z. mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die versäumte Anmeldung von Seiten jener Personen, die obiges Kapital kraft eigenen Bezugsrechtes ansprechen wollen, hat die rechtliche Folge, daß das Kapital ohne Rücksicht dem Zuweisungswerber ausgefolgt werden würde, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte im Wege Rechtens gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 23. Juni 1860.

(1330) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 6401. Die zur Żółkiewer lat. Pfarre gehörigen Temporalien, u. z. das Pfarrgut Nahorce sammt dem Gutsantheile Przedrzymichy, werden wegen des am 22. Juni d. J. eingetretenen Ablebens des Żółkiewer lat. Pfarrers auf das geistliche Jahr 1860/1861, und zwar bis zum 24sten März 1861 im Lizitazionswege verpachtet werden.

Die Ertrags-Rubriken sind:

a) 255 Joch 118 □Klafter an Aeckern,

b) 57 Joch 1404 □Klafter Wiesen,

c) das Propinazionsrecht, welches in 2 Wirthshäusern in Nahorce und in einem Wirthshause in Przedrzymichy ausgeübt wird.

Der Fiskalpreis wird bei der Lizitazion bekannt gegeben werden.

Die Lizitazion wird in der kreisbehördlichen Kanzlei am 25ten, 27ten und 30. Juli 1860 abgehalten werden.

Pachtlustige haben bei der Lizitazion das 10% Vadium des ausgemittelten Fiskalpreises zu erlegen.

Żółkiew, am 11. Juli 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 6401. Do Żółkiewskiego rzymsko-kat. probostwa należące temporalia, składające się z wsi Nahorce i części Przedrzymich, będą z powodu na dniu 22go czerwca b. r. zaszłej śmierci tutejszego proboszcza na rok duchowny 1860/1861, a to do 24go marca 1861 wydzierzawione.

Rubryki dochodów są następujące:

a) 255 morgów 118 □ sążni roli,

b) 57 morgów 1404 □ sążni łąk,

c) prawo propinacyi w dwóch karczmach w Nahorcach i w jednej w Przedrzymichach.

Cena wywołalna będzie podczas licytacyi oznajmioną.

Licytacya odbędzie się w kancelaryi c. k. władzy obwodowej w Żółkwi dnia 25go, 27go i 30go lipca 1860, przy ktorej licytanci 10% wadyum ceny fiskalnej złożyć obowiązani będą.

Żółkiew, dnia 11. lipca 1860.

(1342) **Edikt.** (1)

Nro. 4343. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens der Eheleute Franz und Maria Kościszewski, faktische Besitzer des in der Bukowina liegenden, vormals Maria Minticzschen Gutsantheils, mold. Banilla, Behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Kommission Nr. 3 vom 1ten Mai 1858 Zahl 90 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 2014 fl. und 278 fl. 40 kr. KM. Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, und jene, welche das obige Entschädigungskapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. September 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Hausnummer des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungskapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

In Betreff jener dritten Personen, welche obige Kapitalsbeträge aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes beanspruchen wollten, hat die versäumte Anmeldung die rechtliche Folge, daß diese Beträge den eingeschrittenen Besitzern ohneweiters werden ausgefolgt werden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 24. Mai 1860.

(1331) **Lizitazions-Kundmachung.** (2)

Nro. 3194. Von Seite der k. k. Genie-Direkzion zu Lemberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der hohen Landes-General-Kommando-Verordnung ddto. 16. Juni 1860 Nro. 10695 Abtheilung 4 wegen Verkauf der

13 Baraquen am Jabłonowskischen Platze

eine Lizitazions-Verhandlung mittelst Einbringung schriftlicher versiegelter Offerte Montag den 14. August 1860 Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen k. k. Genie-Direkzionskanzlei im Udryckischen Hause Nro. 684 ²/₄ 2ten Stock in der Sixtuska-Gasse abgehalten werden wird.

Die Kaufsanbothe können sich sowohl auf sämmtliche, als auch auf blos einzelne Baraquen, welche zu diesem Ende mit fortlaufenden Nummern von I. bis XIII. bezeichnet sind, beziehen.

Die einlangenden Offerte müssen nachstehenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Annahme geeignet befunden werden sollen:

1) Muß jedes Offert mit einer 36 kr. Stempelmarke versehen und gehörig versiegelt sein.

2) Muß jedem Offerte der Kaufsanboth im baren Gelde beiliegen, und das Nro der zu kaufenden Baraque oder sämmtlicher Baraquen und den Termin, binnen welchem die Abtragung bewirkt werden will, angegeben enthalten

3) Der Kaufspreis muß mit dem Offerte mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgeschrieben sein.

4) Jedes Offert hat überdieß die Erklärung zu enthalten, daß Offerent die Baubedingnisse genau gelesen und ihrem vollen Inhalte nach verstanden habe, und sich denselben unterziehen will.

5) Das Offert ist mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten zu fertigen und der Wohnort desselben beizusetzen.

6) Müssen die Offerte bis längstens 13. August 1860 Nachmittags 6 Uhr in der hiesigen k. k. Genie-Direkzions-Kanzlei abgegeben werden. Nach Ablauf dieses Termines werden von Seite der k. k. Genie-Direkzion unter keinem Vorwande Offerte angenommen werden.

Die näheren Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dieseitigen k. k. Genie-Direkzionskanzlei eingesehen werden.

K. k. Genie-Direkzion.

Lemberg, am 27. Juni 1860.

Offert.

Muster.

36 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter erkläre, die Baraque Nro. (oder sämmtliche Baraquen) um fl. kr., Sage! fl. kr. zu übernehmen, selbe oder dieselben bis zum ten 1860 abzutragen und schließe gleichzeitig den Betrag hiefür im Baren pr. fl. kr. österr. Währung bei; ferner erkläre ich die bezüglichen Verkaufs-Bedingnisse eingesehen und ihrem Inhalte nach wohl verstanden zu haben, daher ich mich zum Allem und Jedem, was die Bedingnisse vorschreiben, falls ich Ersteher bleiben sollte, rechtskräftig verpflichte.

N. N. am ten 1860.

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Wohnortes.)

Aufschrift der Adresse:

Offert wegen Uebernahme der Baraque Nro. versehen mit dem Kaufsanbothe von fl. kr.

(1329) **Edikt.** (2)

Nr. 28263. Von dem k. k. Handels- und Wechselgerichte wird dem abwesenden Herrn Anton Zagórski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Eliaser Mayer Reitzes am 10. Juli 1860 Z. 28263 um Zahlungsauflage von 130 fl. öst. Währ. aus dem am 15. Februar 1860 über 140 fl. öst. Währ. ausgestellten Wechsel gebeten hat, worüber am 12. Juli 1860 die Zahlungsauflage erfolgte.

Da Herr Anton Zagórski abwesend ist, so wird demselben der Herr Landes-Advokat Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Kolischer auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 12. Juli 1860.

(1321) **Edikt.** (3)

Nr. 2163. Vom k. k. Radautzer Bezirksamte als Gericht wird der abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Susanna Wilke mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Chaim Reichenberg gegen die Erben nach Jacob Wilke, namentlich: Johann, Josef, Ferdinand, Ludwika, Barbara, Susanna, Anastasia, Aloisia, Leopoldine und Jacob Wilke wegen Zahlung des Betrages von 126 fl. 20 kr. KM. eine Klage sub praes. 24. Jänner 1859 Z. 282 angestrengt und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung, beziehungsweise zur Erstattung der Mitteinrede die Tagfahrt des 5. September 1860 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort dieser Mitbelangten unbekannt ist, so hat dieses k. k. Bezirksgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Bürger Herrn Valentin Resch als Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach die Mitbelangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Radautz, am 16. Juni 1860.

(1312) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nr. 20831. Zu besetzen im Lemberger Finanz-Verwaltungs-Gebiethe eine Salzverschleiß-Magazinsamts-Assistentenstelle in der XII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. öst. W., dem systemmäßigen Brennholz- und Salz-Deputate.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung der Kenntnisse im Kanzlei- und Rechnungsfache, dann der Sprachkenntnisse, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, den 22. Juni 1860.

(1322) **Edikt** (3)

Nro. 5601. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Kołomea wird den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Dawid Schwefelgeist mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe hiergerichts sub praes. 28. Dezember 1859 Z. 5601 Abraham Grau das Ansuchen gestellt, damit auf Grund des in seinen Rechtsstreite wider Dawid Schwefelgeist wegen 2254 fl. KM. erflossenen Urtheile des h. Lemberger k. k. Oberlandesgerichts ddto. 21. September 1858 Z. 14639 das Pfandrecht für die von ihm mittelst dieses Urtheils wider Dawid Schwefelgeist ersiegte Summe 22 fl. 54 kr. KM. sammt den vom 21. November 1855 zu berechnenden 4% Verzugszinsen — im Lastenstande der dem Dawid Schwefelgeist laut lib. haer. tom. I. pag. 949 pos. 9. grundbücherlich gehörigen Realität Conscr. Nro. 89 Stadt (in Kołomea) pränotirt werde, welchem Gesuche mit Beschluß vom heutigen Tage z. Z. 5601 willfahrt wurde.

Nachdem diesem Gerichte der Name und Wohnort der Erben des Dawid Schwefelgeist unbekannt ist, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Umkosten der hiesige Landesadvokat Dr. Wilhelm Rasch als Kurator bestellt, und demselben der obige Tabularbescheid behändigt.

Hievon werden die unbekannten Erben des Dawid Schwefelgeist mit der Aufforderung verständigt, ihre allfälligen Rechtsbehelfe dem aufgestellten Kurator mitzutheilen oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt Alles zur Wahrung ihrer Rechte Dienliche rechtzeitig vorzukehren, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Kołomea, am 29. Februar 1860.

(1328) **Edikt.** (2)

Nro. 8690. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Emanuel Feigeles in die Einleitung der Amortisirung nachstehender Wechsel gewilliget wurde, als:

1) ddto. 11. Juni 1860 über 388 fl. 50 kr. öst. W. zahlbar in Czernowitz am 20. Juli 1860 an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt von Chaje Serviczer;

2) ddto. 20. Mai 1860 über den Betrag von 1120 fl. öst. W. zahlbar in Czernowitz in vier Monaten a dato an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt von Gregor Marczyński;

3) ddto. 17. Mai 1860 über 1045 fl. öst. W. zahlbar in Czernowitz in zwei Monaten a dato an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt von Jossel Burech Storper;

4) ddto. 25. Mai 1860 über 235 fl. öst. W. zahlbar in Czernowitz in zwei Monaten a dato an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt von Adolf Kubelka;

5) ddto. 26. Mai 1860 über den am 26. August 1860 das ist drei Monate a dato zahlbaren Betrag von 1060 fl. öst. W. an die Ordre des Moritz Wischhofer mittelst Blanko-Indossements an Emanuel Feigeles und akzeptirt von Markus Wischhofer;

6) ddto. 20. Mai 1860 über den am 1. September 1860 zahlbaren Betrag von 1300 fl. öst. W. an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt von Johann v. Prunkul;

7) ddto. 20. Mai 1860 über den Betrag von 878 fl. öst. W. zahlbar in Czernowitz in zwei Monaten an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt von Emil v. Mokrański;

8) ddto 11. Juni 1860 über den in zwei Monaten a dato fälligen Betrag von 1192 fl. 40 kr. öst. W. an die Ordre des Emanuel Feigeles, akzeptirt von David Beiner;

Daher werden die Inhaber dieser Wechsel aufgefordert, diese Wechsel binnen 45 Tagen diesem Gerichte vorzulegen und ihr Recht darauf binnen 45 Tagen nach der Verfallzeit jedes einzelnen Wechsels gerechnet, so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und diese Wechsel für null und nichtig werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 25. Juni 1860.